

Angekommen in Deutschland?! Fachtagung am 14. März 2018 in Ludwigshafen

Workshop 1 „Bleibeperspektiven“

Aufenthaltserlaubnis bei Schutzstatus‘

(Anmerkung: Paragraphen ohne Gesetzesnennung sind im Folgenden solche des AufenthG)

Asylberechtigte und Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) erhalten nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 erste Alt. eine Aufenthaltserlaubnis; die Aufenthaltserlaubnis wird gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 für drei Jahre erteilt.

Subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG) erhalten nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alt. ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis; die Aufenthaltserlaubnis wird gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre.

Personen mit Abschiebeschutz (§ 60 Abs. 5 bzw. Abs.7) soll nach § 25 Abs. 3 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Sie wird nach § 25 Abs. 3 Satz 2 dann nicht erteilt, wenn

- die Ausreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist,
- der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt **oder**
- die Voraussetzungen von § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegen (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Begehen einer erheblichen Straftat, Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; s. genauen Wortlaut in § 25 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 4).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt, § 26 Abs. 1 Satz 4.



Nach negativem, rechtskräftigem Ausgang des Asylverfahrens:

Die betroffenen Personen müssen ausreisen oder erhalten eine Duldung, weil wichtige Gründe der Ausreiseverpflichtung bzw. der Abschiebung entgegenstehen.

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG bleiben ausreisepflichtig, die Abschiebung ist aber vorübergehend ausgesetzt; die Duldung vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthalt.



Vier Gründe für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Die praxisrelevanten:

- 1) Sogenannte „Anspruchsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 1 bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit (der Abschiebung können z. B. fehlende Papiere oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen).

Nach § 58 Abs. 1a muss vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen feststehen, dass dieser im Rückkehrstaat sicher und geeignet untergebracht wird.

- 2) Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn

- dringende humanitäre oder
- persönliche Gründe oder
- erhebliche öffentliche Interessen

die vorübergehende Anwesenheit erfordern.

Beispiele:

Das Schuljahr soll noch beendet werden, die Pflege eines nahen Verwandten wurde übernommen oder eine im Heimatland nicht mögliche medizinische Behandlung soll noch durchgeführt werden.

Erteilung einer Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff.)

Abgelehnten Asylsuchenden ist eine Duldung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) die betreffende Person nimmt eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf auf (auch eine zweijährige Vollzeit-Berufsfachschule ist ausreichend) oder hat diese Ausbildung bereits aufgenommen.
- 2) es darf kein Ausschlussgrund nach Absatz 6 vorliegen; dies ist z. B. dann der Fall, wenn der/die Betreffende
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden verhindert hat oder
 - aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt hat.

3) es dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen (in der Gesetzesbegründung werden dafür *beispielhaft* genannt: (Abschiebung ist terminiert, Verfahren zur Dublinüberstellung läuft). ► das erläuternde Rundschreiben des Integrationsministeriums vom 18.11.2016 führt dazu aus, dass „nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt“.

4) nicht erteilt wird die Duldung (bzw. eine erteilte Duldung erlischt) bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außen acht bleiben (liegen nur Verstöße gegen Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht etc. vor, bleiben Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen unberücksichtigt), Satz 6.

Weitere wichtige Punkte der neuen Regelung in § 60a / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a

- Die bisherige Regelung, dass abgelehnte Asylsuchende nur bis zum 21. Lebensjahr eine Duldung zu Ausbildungszwecken erhalten können, **ist weggefallen**.
- Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt, § 60a Abs. 2 Satz 5.

- Erhält die nach Satz 4 geduldete Person nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in dem Ausbildungsbetrieb, wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu finden; eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen (Satz 10).
- Personen, die nach der Ausbildung eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen können, erhalten nach § 18a Abs. 1a eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn die in § 18a Abs. 1 Nummer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen vorliegen (bitte nachlesen) und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat – wobei keine Vorrangprüfung stattfindet, § 18a Abs. 2.

Rechtsfolgen bei Abbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb nach Satz 7 *in der Regel innerhalb einer Woche* die zuständige Ausländerbehörde schriftlich informieren. Nach Satz 9 erlischt dann die zu dieser Ausbildung erteilte Duldung. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (Satz 12).

Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Jugendliche/der Heranwachsende besitzt eine Duldung (die Einreise vor dem 14. Lebensjahr ist nicht erforderlich);
- ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt in Deutschland seit **vier** Jahren;
- in der Regel **vier** Jahre erfolgreich in Deutschland eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben;

- Antragstellung muss nach Erreichen des 14. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen
- positive Integrationsprognose erscheint gewährleistet
- es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die Jugendliche sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt;
- Ausschluss, wenn aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung über Identität Abschiebung ausgesetzt wurde.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen *soll* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen

(Anmerkung: Paragraphen ohne Gesetzesnennung sind im Folgenden solche des AufenthG)

Unbegleitete Minderjährige, die als Asylberechtigte anerkannt sind oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben, haben nach § 36 Abs. 1 unter folgenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Nachzug ihrer Eltern:

- es befindet sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet;
- ausreichender Wohnraum ist nicht erforderlich;
- auch der Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein.

Subsidiär Schutzberechtigte

Beim Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz ist der Nachzug bis 31. Juli 2018 ausgesetzt, wenn die entsprechende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. nach dem 17. März 2016 erteilt wurde.

Der Nachzug der Eltern/eines Elternteils wird dann ab 1. August 2018 wieder möglich sein.

Im Bundestag soll bis dahin ein Gesetz verabschiedet werden, nach dem ab 1. August **insgesamt** 1000 Personen pro Monat zu subsidiär Schutzberechtigten nachziehen können.

Zwei Problembereiche

1. Anerkannte Jugendliche werden in den nächsten Monaten volljährig und der Termin zur Visumbeantragung der Eltern bei der deutschen Auslandsvertretung ist noch nicht vergeben bzw. liegt nach dem Erreichen der Volljährigkeit ► wenn eine solche Anspruchsverfristung nach § 36 Abs. 1 droht, sollte man sich an die zuständige Visastelle oder an das Auswärtige Amt (509-R2@diplo.de) wenden, um die Terminvergabe zu beschleunigen.
2. Weitere minderjährige Geschwister halten sich bei den Eltern im Herkunfts- oder Transitland auf ► es besteht nach § 36 Abs. 1 nur ein Anspruch auf Nachzug der Eltern (!) ► nach dem Rundschreiben des AA vom **20. März 2017** können Visa für die weiteren minderjährigen Kinder nur unter extrem schwierigen Voraussetzungen erteilt werden.

Nachzug zu subsidiär geschützten Minderjährigen über § 22 Aufenthaltsgesetz?

Für eine humanitäre Aufnahme nach § 22 werden bei denjenigen, die nachziehen wollen, als Kriterien eine Gefahr für Leib und Leben, ein Bezug zu Deutschland und die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde verlangt; Berücksichtigung finden auch Krankheiten, Behinderungen, Verletzungen und das Kindeswohl (siehe dazu ausführlich die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug – März und Juni 2017).

Zum Verfahren:

Es gibt ein Vorprüfverfahren beim Auswärtigen Amt: 508-9-R1@auswaertiges-amt.de > s. dazu die ausführliche Arbeitshilfe <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>

